

Inhaltsverzeichnis

Anhang I	Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit	3
Titel I	Allgemeines	3
Artikel 1	Begriffsbestimmungen	3
Titel II	Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse»	4
Artikel 2	Ursprungskriterium.....	4
Artikel 3	Ursprungskumulierung	4
Artikel 4	Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse	4
Artikel 5	In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse	5
Artikel 6	Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen	5
Artikel 7	Massgebende Einheit	6
Artikel 8	Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge	6
Artikel 9	Warenzusammenstellungen	6
Artikel 10	Neutrale Elemente	7
Titel III	Territoriale Bedingungen	7
Artikel 11	Territorialitätsprinzip.....	7
Artikel 12	Unmittelbare Beförderung.....	7
Artikel 13	Ausstellungen	7
Titel IV	Zollrückvergütung oder Zollbefreiung	8
Artikel 14	Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung	8
Titel V	Nachweis der Ursprungseigenschaft	9
Artikel 15	Allgemeines	9
Artikel 16	Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1.....	9
Artikel 17	Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	9
Artikel 18	Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1	10
Artikel 19	Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise	10
Artikel 20	Voraussetzungen für die Ausstellung einer Erklärung auf der Rechnung	10
Artikel 21	Ermächtigter Ausführer	11
Artikel 22	Geltungsdauer der Ursprungsnachweise	11
Artikel 23	Vorlage der Ursprungsnachweise.....	12
Artikel 24	Einfuhr in Teilsendungen	12
Artikel 25	Ausnahmen vom Ursprungsnachweis	12
Artikel 26	Belege	13
Artikel 27	Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen	13
Artikel 28	Abweichungen und Formfehler	13
Titel VI	Methoden der Verwaltungszusammenarbeit	14
Artikel 29	Notifikationen	14

Artikel 30	Amtshilfe.....	14
Artikel 31	Prüfung der Ursprungsnachweise.....	14
Artikel 32	Streitbeilegung	14
Artikel 33	Vertraulichkeit.....	15
Artikel 34	Sanktionen	15
Artikel 35	Freizonen	15
Titel VII	Schlussbestimmungen	15
Artikel 36	Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen	15
Artikel 37	Erläuternde Anmerkungen	16
Artikel 38	Übergangsbestimmungen für Waren im Transit oder in Lager	16
APPENDIX 1 TO ANNEX I		17
INTRODUCTORY NOTES TO THE LIST IN APPENDIX 2		17
Note 1		17
Note 2		17
Note 3		17
Note 4		18
Note 5		18
Note 6		20
Note 7		20
Anlage I zum Anhang I		22
Erläuterungen (nur englischer Text)		22
Anlage II zum Anhang I		22
Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen		22
Anlage III zum Anhang I		22
Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1		22

Anhang I Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit

Erwähnt in Artikel 8

Titel I Allgemeines

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) «Kapitel» und «Positionen» sind die Kapitel (zweistellige Codes) und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems;
- b) «einreihen» ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position;
- c) «Sendung» sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden;
- d) «Zollwert» ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird;
- e) «Ab-Werk-Preis» ist der Preis der Ware ab Werk, der dem Hersteller in einem EFTA-Staat oder in Chile gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist. Der Preis beinhaltet den Wert aller verwendeten Vormaterialien, Laborkosten und Gewinn, ebenso andere Kosten gemäss dem WTO-Übereinkommen über den Zollwert, abzüglich aller inländischen Abgaben, die rückerstattet oder zurückbezahlt werden, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird;
- f) «Waren» sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse;
- g) «Harmonisiertes System» ist das Harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren in seiner geltenden Fassung, einschliesslich dessen allgemeinen Regeln und Anmerkungen;
- h) «herstellen» ist jede Be- oder Verarbeitung einschliesslich Zusammenbau oder besondere Vorgänge;
- i) «Vormaterial» sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden;
- j) «Waren ohne Ursprungseigenschaft» sind Vormaterialien, die keine Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs sind;
- k) mit «Vertragspartei» sind Island, Norwegen, die Schweiz und Chile gemeint. Wegen der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein gelten Erzeugnisse mit Ursprung in Liechtenstein als solche mit Ursprung in der Schweiz;
- l) «Erzeugnis» ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist;
- m) «Wert der Vormaterialien» ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in einem EFTA-Staat oder in Chile für die Vormaterialien gezahlt wird;
- n) «Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft» ist der Wert dieser Vormaterialien in Übereinstimmung mit der Begriffsbestimmung des Buchstabens m, der sinngemäss anzuwenden ist;
- o) Wo auf die «zuständige Regierungsbehörde» verwiesen wird, handelt es sich dabei um die Zollbehörde des jeweiligen EFTA-Staates und die «Dirección General de Relaciones Económicas Internacionales (DIRECON)» des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Chile oder ihrer Nachfolgerin mit der gleichen Funktion im Sinne dieses Anhangs.

Titel II Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse»

Artikel 2 Ursprungskriterium

1. Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse eines EFTAstaates:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 vollständig in einem EFTA-Staat gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in einem EFTA-Staat unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien im betreffenden EFTA-Staat im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind; oder
 - c) Erzeugnisse, die in einem EFTA-Staat ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs be- oder verarbeitet worden sind.
2. Im Sinne dieses Abkommens gelten als Ursprungserzeugnisse Chiles:
 - a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 4 vollständig in Chile gewonnen oder hergestellt worden sind;
 - b) Erzeugnisse, die in Chile unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in Chile im Sinne des Artikels 5 in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet worden sind; oder
 - c) Erzeugnisse, die in Chile ausschliesslich aus Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Anhangs be- oder verarbeitet worden sind.

Artikel 3 Ursprungskumulierung

1. Ungeachtet von Artikel 2 werden im Sinne dieses Anhangs Vormaterialien mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei als solche mit Ursprung in der betreffenden Vertragspartei betrachtet, vorausgesetzt, dass die Be- oder Verarbeitungen über diejenigen im Artikel 6 dieses Anhangs genannten hinausgehen.
2. Erzeugnisse mit Ursprung in einer anderen Vertragspartei im Sinne dieses Anhangs, welche unverändert oder nach einer die Be- oder Verarbeitungen gemäss Artikel 6 nicht überschreitenden Behandlung, in eine andere Vertragspartei ausgeführt werden, behalten ihren Ursprung bei.
3. Werden Erzeugnisse mit Ursprung in zwei oder mehr Vertragsparteien verwendet und erfahren diese Erzeugnisse in der ausführenden Vertragspartei keine Be- oder Verarbeitungen, welche diejenigen gemäss Artikel 6 überschreiten, wird zum Zwecke der Anwendung des Absatzes 2, der Ursprung durch das Erzeugnis mit dem höchsten Zollwert bestimmt, oder wenn dieser unbekannt ist oder nicht festgestellt werden kann, mit dem höchsten zuerst feststellbaren Preis, der für das Erzeugnis in der betreffenden Vertragspartei gezahlt worden ist.

Artikel 4 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse

Im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a als in einem EFTA-Staat oder in Chile vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute oder Fischfänge;

- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse der Küstenmeere oder der ausschliesslichen Wirtschaftszone eines EFTA-Staates oder Chiles;¹
- g) Erzeugnisse der Seefischerei und andere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse ausserhalb der ausschliesslichen Wirtschaftszone von Schiffen, welche die Flagge eines EFTA-Staates oder Chiles führen;
- h) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe, welche die Flagge eines EFTA-Staates oder Chiles führen, ausschliesslich aus den unter Buchstabe f und g genannten Erzeugnissen hergestellt worden sind;
- i) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen oder als Abfall verwendet werden können;
- j) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- k) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund ausserhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschliesslichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens ausüben; und
- l) dort ausschliesslich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis k hergestellte Waren.

Artikel 5 In ausreichendem Masse be- oder verarbeitete Erzeugnisse

1. Für die Zwecke des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 Buchstabe b gelten Erzeugnisse, die nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen des Appendix 2 erfüllt sind. In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das die Ursprungseigenschaft entsprechend den Bedingungen des Appendix 2 erworben hat, ohne Rücksicht darauf, ob das Erzeugnis im gleichen oder in einem anderen in einem EFTA-Staat oder in Chile ansässigen Herstellungsbetrieb hergestellt wurde und als Vormaterial zur Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für dieses andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls zur Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben bei der Beurteilung für das andere Erzeugnis demnach unberücksichtigt.
2. Ungeachtet Absatz 1 können Vormaterialien, die gemäss den in Appendix 2 aufgeführten Bedingungen nicht zur Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, dennoch verwendet werden, wenn
 - a) ihr Gesamtwert 10 Prozent des Ab-Werk-Preises des hergestellten Erzeugnisses nicht überschreitet;
 - b) die in Appendix 2 aufgeführten Prozentsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden. Unbeschadet der Anmerkungen 5 und 6 in Appendix 1 gilt dieser Absatz nicht für Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems.
3. Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 6.

Artikel 6 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

1. Unbeschadet von Absatz 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 5 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:
 - a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten;
 - b) Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
 - c) Waschen, Reinigen, Entfernen von Staub, Oxid, Öl, Farbe oder anderen Beschichtungen;
 - d) Bügeln oder Pressen von Textilien;

¹ Erzeugnisse der Seefischerei und andere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse der Küstenmeere oder der ausschliesslichen Wirtschaftszone einer Vertragspartei gelten als vollständig in der Vertragspartei gewonnen oder hergestellt, wenn sie mit Schiffen gefangen wurden, welche in dieser Vertragspartei eingetragen oder angemeldet sind und diese Flagge führen.

- e) einfaches² Anstreichen und Polieren;
 - f) Schälen, teilweises oder vollständiges Bleichen, Polieren oder Glasieren von Getreide und Reis;
 - g) Färben von Zucker oder Formen von Würfelzucker;
 - h) Enthülsen, Entsteinen oder Schälen von Früchten, Nüssen und Gemüsen;
 - i) Schärfen, einfaches² Schleifen oder einfaches² Zerteilen;
 - j) Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschliesslich Zusammenstellens von Sortimenten);
 - k) einfaches² Abfüllen in Flaschen, Dosen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen sowie alle anderen einfachen² Verpackungsvorgänge;
 - l) Anbringen oder Aufdrucken von Marken, Etiketten, Logos oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Erzeugnissen oder auf ihren Umschliessungen;
 - m) einfaches Mischen³ von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten;
 - n) einfaches² Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis oder Zerlegen von Erzeugnissen in Einzelteile;
 - o) Vorgänge, welche ausschliesslich das Verladen erleichtern;
 - p) Schlachten von Tieren;
 - q) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis p genannten Behandlungen.
2. Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in einem EFTA-Staat oder in Chile an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 7 Massgebende Einheit

1. Massgebende Einheit für die Anwendung dieses Anhangs ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems massgebende Einheit jedes Erzeugnisses. Daraus ergibt sich, dass
- a) jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die massgebende Einheit darstellt;
 - b) bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.
2. Werden Umschliessungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt. Verpackungsmaterial und Container in welche ein Erzeugnis für den Transport verpackt wurde, werden für die Bestimmung des Ursprungs des Erzeugnisses nicht berücksichtigt.

Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9 Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungs-

² «Einfach» beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen.

³ «Einfaches Mischen» beschreibt im Allgemeinen Tätigkeiten, welche weder spezielle Fähigkeiten noch Maschinen, Apparate oder Ausrüstungen, welche speziell zur Ausführung dieser Tätigkeiten hergestellt wurden, voraussetzen. Jedoch beinhaltet einfaches Mischen keine chemische Reaktion. Die chemische Reaktion ist ein Vorgang (inbegriffen biochemische Vorgänge), welcher, durch die Brechung der intramolekularen Bande und die Formung neuer intramolekulare Bande oder die Veränderung der räumlichen Anordnung der Atome in einem Molekül, ein Molekül mit einer neuen Struktur zur Folge hat.

eigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 Prozent des Ab-Werk-Preises der Wareneinzelstellung nicht überschreitet.

Artikel 10 Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt werden:

- a) Energie und Brennstoffe;
- b) Anlagen und Ausrüstung, einschliesslich der für ihre Wartung verwendeten Waren;
- c) Maschinen, Werkzeuge, Pressmatrizen und Gussformen; und
- d) sonstige Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Titel III Territoriale Bedingungen

Artikel 11 Territorialitätsprinzip

1. Vorbehaltlich der in Artikel 3 vorgesehenen Möglichkeiten müssen die in Titel II genannten Bedingungen zur Erreichung des Ursprungs ohne Unterbrechung in einem EFTA-Staat oder in Chile erfüllt werden.
2. Vorbehaltlich der in Artikel 3 vorgesehenen Möglichkeiten, verliert ein Ursprungserzeugnis, welches aus einem EFTA-Staat oder aus Chile in ein Drittland ausgeführt und anschliessend wiedereingeführt wird, seine Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden, dass
 - a) das wiedereingeführte Erzeugnis dasselbe wie das ausgeführte Erzeugnis ist; und
 - b) das wiedereingeführte Erzeugnis während seines Aufenthaltes in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren hat, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Mass hinausgeht.

Artikel 12 Unmittelbare Beförderung

1. Die im Rahmen des Abkommens vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Anhangs entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen einem EFTA-Staat und Chile befördert werden. Jedoch können Erzeugnisse durch andere Länder befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Ländern, sofern sie dort nur ent- oder verladen, als Sendung aufgeteilt worden sind oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren haben. Die Waren müssen im Durchfuhrland unter Zollkontrolle bleiben.
2. Der Importeur hat auf Verlangen der Zollbehörden des Einfuhrlandes mittels geeigneter Unterlagen nachzuweisen, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind.

Artikel 13 Ausstellungen

1. Werden Ursprungserzeugnisse zu einer Ausstellung in ein Drittland gesandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in einen EFTA-Staat oder in Chile verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass
 - a) ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem EFTA-Staat oder Chile in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
 - b) dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in einem EFTA-Staat oder in Chile verkauft oder überlassen hat;
 - c) die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind; und
 - d) die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf dieser Ausstellung verwendet worden sind.

2. Absatz 1 gilt für alle Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen. Die Zollbehörden des Einfuhrlandes können Nachweise verlangen, welche belegen, dass die Erzeugnisse im Ausstellungsland unter zollamtlicher Überwachung blieben sowie auch weitere Nachweise über die Bedingungen unter welchen sie ausgestellt worden waren.
3. Nach Massgabe des Titels V ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Im Falle einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 sind diese Angaben im Feld «Bemerkungen» einzutragen.

Titel IV Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

Artikel 14 Verbot der Zollrückvergütung oder Zollbefreiung

1. Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die in einem EFTA-Staat oder in Chile bei der Herstellung von Ursprungserzeugnissen im Sinne dieses Anhangs verwendet worden sind, für die nach Massgabe des Titels V ein Ursprungsnachweis ausgestellt oder ausgefertigt wird, dürfen in einem EFTA-Staat oder in Chile nicht Gegenstand einer Rückvergütung oder Befreiung von den Einfuhrzöllen sein.
2. Das Verbot nach Absatz 1 betrifft alle in einem EFTA-Staat oder in Chile geltenden Massnahmen, durch die die Einfuhrzölle auf verwendete Vormaterialien vollständig oder teilweise erstattet, erlassen oder nicht erhoben werden, sofern die Erstattung, der Erlass oder die Nichterhebung ausdrücklich oder faktisch gewährt wird, wenn die aus den betreffenden Vormaterialien hergestellten Erzeugnisse ausgeführt werden, nicht dagegen, wenn diese Erzeugnisse in einem EFTA-Staat oder in Chile in den freien Verkehr übergehen.⁴
3. Der Ausführer von Erzeugnissen mit Ursprungsnachweis hat auf Verlangen der Zollbehörden jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen vorzulegen, um nachzuweisen, dass für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft keine Zollrückvergütung gewährt worden ist und sämtliche für solche Vormaterialien geltenden Einfuhrzölle tatsächlich entrichtet worden sind.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Umschliessungen im Sinne des Artikels 7 Absatz 2, für Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge im Sinne des Artikels 8 sowie für Warenzusammenstellungen im Sinne des Artikels 9, wenn es sich dabei um Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft handelt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten nur für Vormaterialien, die unter das Abkommen fallen. Ferner stehen sie der Anwendung eines Ausfuhrerstattungssystems für landwirtschaftliche Erzeugnisse nicht entgegen, das nach Massgabe dieses Abkommens bei der Ausfuhr gilt.
6. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten ab fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens.

⁴ Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Entrichtung der Einfuhrzölle bis nach der Ausfuhr des Enderzeugnisses aufgeschoben werden kann, damit die Behörden den endgültigen Bestimmungsort kennen können.

Titel V Nachweis der Ursprungseigenschaft**Artikel 15 Allgemeines**

1. Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Chiles erhalten bei der Einfuhr in eine andere Vertragspartei die Begünstigungen des Abkommens, sofern einer der folgenden Ursprungsnachweise vorgelegt wird;
 - a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Appendix 3; oder
 - b) in den in Artikel 20 Absatz 1 genannten Fällen eine Erklärung, in der Folge als «Erklärung auf der Rechnung» bezeichnet, welche vom Ausführer mit dem in Appendix 4 angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder anderen Handelspapieren abgegeben wird, in der die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.
2. Ungeachtet Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Anhangs in den in Artikel 25 genannten Fällen bei der Einfuhr die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass einer der in Absatz 1 genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 16 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.
2. Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Appendix 3 aus.
3. Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes, welche die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellt, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
4. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Chiles angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
5. Die zuständigen Regierungsbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Massnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die zuständigen Regierungsbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäss ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines missbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.
6. In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist der Zeitpunkt der Ausstellung anzugeben.
7. Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den zuständigen Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 17 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Ungeachtet Artikel 16 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden:
 - a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist; oder
 - b) wenn der zuständigen Regierungsbehörde glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

2. In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausführer im Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.
3. Die zuständigen Regierungsbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.
4. Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen müssen einen der folgenden Vermerke tragen:
«ÚTGEFID EFTIR Á»,
«NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT»,
«DÉLIVRÉ À POSTERIORI»,
«RILASCIATO A POSTERIORI»,
«ISSUED RETROSPECTIVELY»,
«UTSTEDT SENERE»,
«EXPEDIDO A POSTERIORI».
5. Der in Absatz 4 genannte Vermerk wird in das Feld «Bemerkungen» der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 eingetragen.

Artikel 18 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

1. Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausführer bei den zuständigen Regierungsbehörden, welche die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird.
2. Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:
«EFTIRRIT»,
«DUPLIKAT»,
«DUPLICATA»,
«DUPLICATO»,
«DUPLICATE»,
«DUPLICADO».
3. Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld «Bemerkungen» der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.
4. Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung ab diesem Tag.

Artikel 19 Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in einem EFTA-Staat oder in Chile der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu einer anderen Vertragspartei oder anderswo innerhalb des betreffenden Einfuhrlandes durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 20 Voraussetzungen für die Ausstellung einer Erklärung auf der Rechnung

1. Die in Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden:
 - a) von einem ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 21; oder
 - b) von jedem Ausführer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert je Sendung die folgenden Beträge nicht überschreitet:

- i) 6000 Euro
- ii) 6300 US-Dollars (USD)
- iii) 4700000 Chilenische (CLP)
- iv) 50000 Norwegische Kronen (NOK)
- v) 510000 Isländische Kronen (ISK)
- vi) 10300 Schweizer Franken (CHF)

Werden die Waren in einer anderen als der oben aufgeführten Währungen fakturiert, wird der äquivalente Betrag in der Währung des Einfuhrlandes, in Übereinstimmung mit der inländischen Gesetzgebung, angewendet.

2. Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausgefertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungerzeugnisse eines EFTA-Staates oder Chiles angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
3. Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der zuständigen Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs vorzulegen.
4. Die Erklärung ist vom Ausführer maschinenschriftlich, gestempelt oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen von Appendix 4 nach Massgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Die Erklärung kann auch handschriftlich ausgefertigt werden; in diesem Fall ist sie mit Tinte in Druckschrift zu erstellen.
5. Erklärungen auf der Rechnung sind vom Ausführer handschriftlich zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausführer im Sinne des Artikels 21 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.
6. Eine Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach der Ausfuhr ausgefertigt werden.

Artikel 21 Ermächtigter Ausführer

1. Die zuständige Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausführer, im Weiteren als «ermächtigte Ausführer» bezeichnet, der häufig unter dieses Abkommen fallende Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausführer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den zuständigen Regierungsbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kontrolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs bieten.
2. Die zuständigen Regierungsbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.
3. Die zuständigen Regierungsbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.
4. Die zuständigen Regierungsbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.
5. Die zuständigen Regierungsbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr länger erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 22 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

1. Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb der besagten Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

2. Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund aussergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.
3. In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der besagten Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 23 Vorlage der Ursprungsnachweise

1. Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Die besagten Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen, welche auch vom Einführer ausgestellt werden kann. Sie können ausserdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens erfüllen.
2. Wo zutreffend und die inländischen Rechtsvorschriften der betreffenden EFTAStaaten und für Chile dies vorsehen, kann die Präferenzbehandlung bis zwei Jahre nach Annahme der Einfuhrdeklaration gewährt werden, sofern ein Ursprungsnachweis vorgelegt werden kann, welcher besagt, dass die eingeführten Waren zu jenem Zeitpunkt zu einer Präferenzbehandlung berechtigt waren.

Artikel 24 Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgesetzten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 25 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

1. Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhaltserklärung CN22/CN23, auf anderen von der Weltpostunion herausgegebenen Dokumenten oder einem dieser beigelegten Blatt abgegeben werden.
2. Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- und Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.
3. Im Falle von Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen darf der Gesamtwert dieser Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:
 - i) 500 Euro
 - ii) 530 US Dollar (USD)
 - iii) 400000 Chilenische Pesos (CLP)
 - iv) 4100 Norwegische Kronen (NOK)
 - v) 43000 Isländische Kronen (ISK)
 - vi) 900 Schweizer Franken (CHF)
4. Im Falle von Erzeugnissen im persönlichem Gepäck von Reisenden darf der Wert dieser Erzeugnisse folgende Beträge nicht überschreiten:
 - i) 1200 Euro
 - ii) 1250 US Dollar (USD)
 - iii) 940000 Chilenische Pesos (CLP)
 - iv) 10000 Norwegische Kronen (NOK)
 - v) 100000 Isländische Kronen (ISK)
 - vi) 2100 Schweizer Franken (CHF)

5. Wird der Wert der Waren in einer anderen als der in Absatz 3 und 4 aufgeführten Währungen fakturiert oder angegeben, wird der äquivalente Betrag in der Währung des Einfuhrlandes angewendet.

Artikel 26 Belege

Bei den in Artikel 16 Absatz 3 und Artikel 20 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Chiles angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, z.B. aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einem EFTA-Staat oder in Chile ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den inländischen Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in einem EFTA-Staat oder in Chile an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem EFTA-Staat oder in Chile ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den inländischen Rechtsvorschriften verwendet werden; oder
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einem EFTA-Staat oder in Chile nach Massgabe dieses Anhangs ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 27 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen

1. Der Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 16 Absatz 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
2. Der Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift der betreffenden Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 20 Absatz 3 genannten Belege mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
3. Die zuständigen Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 16 Absatz 2 genannte Antragsformular mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
4. Die Zollbehörden des Einfuhr EFTA-Staates haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Die Zollbehörden Chiles müssen die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, welche anlässlich der Einfuhr vorgelegt wurden, während fünf Jahren zur Verfügung haben.

Artikel 28 Abweichungen und Formfehler

1. Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrförmlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist der Ursprungsnachweis nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.
2. Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Titel VI Methoden der Verwaltungszusammenarbeit

Artikel 29 Notifikationen

Die zuständigen Regierungsbehörden der Vertragsparteien übermitteln einander über das EFTA-Sekretariat die Musterabdrücke der Stempel, welche sie für die Beglaubigung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 verwenden, Informationen über die Zusammensetzung der Bewilligungsnummer für ermächtigte Ausführer sowie das Muster einer Original Warenverkehrsbescheinigung EUR.1; gleichzeitig teilen sie einander die Anschriften der zuständigen Regierungsbehörden mit, die für die Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind. Alle Änderungen sind den Vertragsparteien rechtzeitig mitzuteilen.

Artikel 30 Amtshilfe

Um die ordnungsgemässe Anwendung dieses Anhangs zu gewährleisten, leisten die EFTA-Staaten und Chile einander durch die Zollbehörden des Einfuhrlandes und die zuständigen Regierungsbehörden des Ausfuhrlandes Amtshilfe bei der Prüfung der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse, der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung, der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben oder der Erfüllung der anderen Anforderungen dieses Anhangs.

Artikel 31 Prüfung der Ursprungsnachweise

1. Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs überprüfen wollen.
2. In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere, sofern angebracht unter Angabe der Gründe für die Untersuchung, an die zuständige Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schliessen lassen.
3. Die Prüfung wird von der zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie ist berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihr für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.
4. Beschliessen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so sollen sie dem Einführer anbieten, vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmassnahmen, die Erzeugnisse freizugeben.
5. Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Chiles angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Anhangs erfüllt sind.
6. Ist nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den richtigen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so verweigern die ersuchenden Zollbehörden die Berechtigung zur Gewährung der Präferenzbehandlung, es sei denn, dass aussergewöhnliche Umstände vorliegen.

Artikel 32 Streitbeilegung

1. Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren des Artikels 31, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und der für diese Prüfung zuständigen Regierungsbehörde entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Anhangs sind dem Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen vorzulegen.
2. Die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes fallen unter die Rechtsvorschriften des Einfuhrlandes.

Artikel 33 Vertraulichkeit

Alle Angaben, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder vertraulich mitgeteilt werden, fallen nach Massgabe der Rechtsvorschriften der Vertragsparteien unter die Geheimhaltungspflicht. Sie dürfen von den Behörden der Vertragsparteien nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Person oder Behörde, die die Angaben gemacht hat, weitergegeben werden. Die Weitergabe ist zulässig, sofern die Zollbehörden oder die zuständigen Regierungsbehörden im Einklang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften, inbegriffen im Bereich des Datenschutzes, oder im Rahmen von Gerichtsverfahren dazu verpflichtet oder befugt sind.

Artikel 34 Sanktionen

Sanktionen können in Übereinstimmung mit den inländischen Rechtsvorschriften bei der Verletzung der Bestimmungen dieses Anhangs ausgesprochen werden. Insbesondere können Sanktionen gegen denjenigen ausgesprochen werden, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um eine Präferenzbehandlung für Erzeugnisse zu erlangen.

Artikel 35 Freizonen

1. Die EFTA-Staaten und Chile treffen alle erforderlichen Massnahmen, um zu verhindern, dass Erzeugnisse mit Ursprungsnachweis, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone in ihrem Hoheitsgebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.
2. Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Behörden in Fällen, in denen Ursprungserzeugnisse eines EFTA-Staates oder Chiles mit Ursprungsnachweis in eine Freizone des Ausfuhrlandes eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Anhangs entspricht.

Titel VII Schlussbestimmungen**Artikel 36 Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen**

1. Ein Unterausschuss des Gemischten Ausschusses für Zoll- und Ursprungsfragen wird hiermit eingesetzt.
2. Der Unterausschuss tauscht Informationen aus, bespricht Entwicklungen, bereitet Stellungnahmen vor und koordiniert diese, trifft Vorbereitungen für technische Verbesserungen der Ursprungsregeln und berät den Gemischten Ausschuss betreffend:
 - a) der Ursprungsregeln und der Zusammenarbeit der Verwaltungen gemäss diesem Anhang;
 - b) indem ein Forum gebildet wird, welches betreffend Zollfragen berät und diskutiert, einschliesslich Zollverfahren, Zollwert, Zollveranlagung, Tarifeinreihung, Zusammenarbeit in Zollfragen und Amtshilfe im Zollbereich;
 - c) anderen Angelegenheiten, womit der Unterausschuss vom Gemischten Ausschuss beauftragt wurde.
3. Der Unterausschuss ist bemüht, im Zusammenhang mit der Prüfung der Ursprungsnachweise gemäss Artikel 32 Absatz 1 dieses Anhangs aufgetauchte Zweifel so schnell wie möglich zu klären.
4. Der Unterausschuss hat dem Gemischten Ausschuss Bericht zu erstatten. Der Unterausschuss kann dem Gemischten Ausschuss Vorschläge im Zusammenhang mit seinen Tätigkeiten unterbreiten.
5. Der Unterausschuss handelt in Übereinstimmung. Ein Vertreter eines EFTAStaates oder Chiles hält abwechselungsweise für eine festgelegte Zeitdauer den Vorsitz des Unterausschusses. Der Vorsitzende wird beim ersten Zusammentreffen des Unterausschusses gewählt.
6. Der Unterausschuss trifft sich so häufig wie notwendig. Er kann vom Gemischten Ausschuss, vom Vorsitzenden des Unterausschusses auf seine eigene Initiative oder auf Verlangen einer Vertrags-

partei einberufen werden. Die Zusammentreffen finden abwechselungsweise in Chile oder einem EFTA-Staat statt.

7. Eine vom Vorsitzenden in Absprache mit den Vertragsparteien erstellte Tagesordnung wird den Vertragsparteien für jedes Zusammentreffen in der Regel nicht später als zwei Wochen vor dem Zusammentreffen zugestellt.

Artikel 37 Erläuternde Anmerkungen

1. Die Vertragsparteien einigen sich im Unterausschuss für Zoll- und Ursprungsfragen auf «Erläuternde Anmerkungen» über die Interpretation, die Anwendung und die Verwaltung dieses Anhangs.
2. Die Vertragsparteien setzen die gegenseitig vereinbarten Erläuternden Anmerkungen gleichzeitig, in Übereinstimmung mit ihren internen Verfahren, um.

Artikel 38 Übergangsbestimmungen für Waren im Transit oder in Lager

Die Vorschriften dieses Abkommens werden auf Erzeugnisse angewendet, welche mit den Vorschriften dieses Anhangs übereinstimmen und welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens entweder im Transit oder in einem EFTA-Staat oder in Chile befinden oder sich zur vorübergehenden Lagerung unter Zollaufsicht in einem Zollfreilager oder in Freizonen unter Zollkontrolle oder in Freizonen befinden, vorausgesetzt den Zollbehörden des Einfuhrlandes wird innerhalb von vier Monaten ab besagtem Zeitpunkt eine von zuständigen Regierungsbehörde des Ausfuhrlandes nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, zusammen mit Unterlagen, welche belegen, dass die Erzeugnisse unmittelbar befördert wurden, vorgelegt.

APPENDIX 1 TO ANNEX I**INTRODUCTORY NOTES TO THE LIST IN APPENDIX 2****Note 1**

The list sets out the conditions required for all products to be considered as sufficiently worked or processed within the meaning of Article 5 of the Annex.

Note 2

- 2.1 The first two columns in the list describe the product obtained. The first column gives the heading number or chapter number used in the Harmonized System and the second column gives the description of goods used in that system for that heading or chapter. For each entry in the first two columns, a rule is specified in column 3 or 4. Where, in some cases, the entry in the first column is preceded by an 'ex', this signifies that the rules in column 3 or 4 apply only to the part of that heading as described in column 2.
- 2.2 Where several heading numbers are grouped together in column 1 or a chapter number is given and the description of products in column 2 is therefore given in general terms, the adjacent rules in column 3 or 4 apply to all products which, under the Harmonized System, are classified in headings of the chapter or in any of the headings grouped together in column 1.
- 2.3 Where there are different rules in the list applying to different products within a heading, each indent contains the description of that part of the heading covered by the adjacent rules in column 3 or 4.
- 2.4 Where, for an entry in the first two columns, a rule is specified in both columns 3 and 4, the exporter may opt, as an alternative, to apply either the rule set out in column 3 or that set out in column 4. If no origin rule is given in column 4, the rule set out in column 3 is to be applied.

Note 3

- 3.1 The provisions of Article 5 of the Annex, concerning products having acquired originating status which are used in the manufacture of other products, shall apply, regardless of whether this status has been acquired inside the factory where these products are used or in another factory in a State Party.

Example:

An engine of heading 8407, for which the rule states that the value of the non-originating materials which may be incorporated may not exceed 40 per cent of the ex-works price, is made from "other alloy steel roughly shaped by forging" of heading ex 7224.

If this forging has been forged in the State Party concerned from a non-originating ingot, it has already acquired originating status by virtue of the rule for heading ex 7224 in the list. The forging can then count as originating in the value-calculation for the engine, regardless of whether it was produced in the same factory or in another factory in the State Party concerned. The value of the non-originating ingot is thus not taken into account when adding up the value of the non-originating materials used.

- 3.2 The rule in the list represents the minimum amount of working or processing required, and the carrying-out of more working or processing also confers originating status; conversely, the carrying-out of less working or processing cannot confer originating status. Thus, if a rule provides that non-originating material, at a certain level of manufacture, may be used, the use of such material at an earlier stage of manufacture is allowed, and the use of such material at a later stage is not.
- 3.3 Without prejudice to Note 3.2, where a rule uses the expression "Manufacture from materials of any heading", then materials of any heading(s) (even materials of the same description and

heading as the product) may be used, subject, however, to any specific limitations which may also be contained in the rule.

However, the expression "Manufacture from materials of any heading, including other materials of heading ..." or "Manufacture from materials of any heading, including other materials of the same heading as the product" means that materials of any heading(s) may be used, except those of the same description as the product as given in column 2 of the list.

- 3.4 When a rule in the list specifies that a product may be manufactured from more than one material, this means that one or more materials may be used. It does not require that all be used.

Example:

The rule for fabrics of headings 5306 to 5308 provides that natural fibres may be used and that chemical materials, among other materials, may also be used. This does not mean that both have to be used; it is possible to use one or the other, or both.

- 3.5 Where a rule in the list specifies that a product must be manufactured from a particular material, the condition obviously does not prevent the use of other materials which, because of their inherent nature, cannot satisfy the rule. (See also Note 6.2 below in relation to textiles).

Example:

The rule for prepared foods of heading 1904, which specifically excludes the use of cereals and their derivatives, does not prevent the use of mineral salts, chemicals and other additives which are not products from cereals.

However, this does not apply to products which, although they cannot be manufactured from the particular materials specified in the list, can be produced from a material of the same nature at an earlier stage of manufacture.

Example:

In the case of an article of apparel of ex chapter 62 made from non-woven materials, if the use of only non-originating yarn is allowed for this class of article, it is not possible to start from non-woven cloth - even if non-woven cloths cannot normally be made from yarn. In such cases, the starting material would normally be at the stage before yarn - that is, the fibre stage.

- 3.6 Where, in a rule in the list, two percentages are given for the maximum value of non-originating materials that can be used, then these percentages may not be added together. In other words, the maximum value of all the non-originating materials used may never exceed the higher of the percentages given. Furthermore, the individual percentages must not be exceeded, in relation to the particular materials to which they apply.

Note 4

- 4.1 The term "natural fibres" is used in the list to refer to fibres other than artificial or synthetic fibres. It is restricted to the stages before spinning takes place, including waste, and, unless otherwise specified, includes fibres that have been carded, combed or otherwise processed, but not spun.
- 4.2 The term "natural fibres" includes horsehair of heading 0503, silk of headings 5002 and 5003, as well as the wool-fibres and fine or coarse animal hair of headings 5101 to 5105, cotton fibres of headings 5201 to 5203, and the other vegetable fibres of headings 5301 to 5305.
- 4.3 The terms "textile pulp", "chemical materials" and "paper-making materials" are used in the list to describe the materials, not classified in chapters 50 to 63, which can be used to manufacture artificial, synthetic or paper fibres or yarns.
- 4.4 The term "man-made staple fibres" is used in the list to refer to synthetic or artificial filament tow, staple fibres or waste, of headings 5501 to 5507.

Note 5

- 5.1 Where, for a given product in the list, a reference is made to this Note, the conditions set out in column 3 shall not be applied to any basic textile materials used in the manufacture of this prod-

uct and which, taken together, represent 10 per cent or less of the total weight of all the basic textile materials used. (See also Notes 5.3 and 5.4 below).

- 5.2 However, the tolerance mentioned in Note 5.1 may be applied only to mixed products which have been made from two or more basic textile materials.

The following are the basic textile materials:

- silk,
- wool,
- coarse animal hair,
- fine animal hair,
- horsehair,
- cotton,
- paper-making materials and paper,
- flax,
- true hemp,
- jute and other textile bast fibres,
- sisal and other textile fibres of the genus Agave,
- coconut, abaca, ramie and other vegetable textile fibres,
- synthetic man-made filaments,
- artificial man-made filaments,
- current-conducting filaments,
- synthetic man-made staple fibres of polypropylene,
- synthetic man-made staple fibres of polyester,
- synthetic man-made staple fibres of polyamide,
- synthetic man-made staple fibres of polyacrylonitrile,
- synthetic man-made staple fibres of polyimide,
- synthetic man-made staple fibres of polytetrafluoroethylene,
- synthetic man-made staple fibres of poly(phenylene sulphide),
- synthetic man-made staple fibres of poly(vinyl chloride),
- other synthetic man-made staple fibres,
- artificial man-made staple fibres of viscose,
- other artificial man-made staple fibres,
- yarn made of polyurethane segmented with flexible segments of polyether, whether or not gimped,
- yarn made of polyurethane segmented with flexible segments of polyester, whether or not gimped,
- products of heading 5605 (metallised yarn) incorporating strip consisting of a core of aluminium foil or of a core of plastic film whether or not coated with aluminium powder, of a width not exceeding 5 mm, sandwiched by means of a transparent or coloured adhesive between two layers of plastic film,
- other products of heading 5605.

Example:

A yarn, of heading 5205, made from cotton fibres of heading 5203 and synthetic staple fibres of heading 5506, is a mixed yarn. Therefore, non-originating synthetic staple fibres which do not satisfy the origin-rules (which require manufacture from chemical materials or textile pulp) may be used, provided that their total weight does not exceed 10 per cent of the weight of the yarn.

Example:

A cotton yarn, of heading 5204, made from cotton yarn of heading 5205 and synthetic yarn of staple fibres of heading 5509, is a mixed yarn. Therefore, synthetic yarn which does not satisfy the origin rules (which require manufacture from chemical materials or textile pulp), or woollen yarn which does not satisfy the origin rules (which require manufacture from natural fibres, not carded or combed or otherwise prepared for spinning), or a combination of the two, may be used, provided their total weight does not exceed 10 per cent of the weight of the fabric.

Example:

Tufted textile fabric, of heading 5802, made from cotton yarn of heading 5205 and cotton fabric of heading 5210, is only a mixed product if the cotton fabric is itself a mixed fabric made from yarns classified in two separate headings, or if the cotton yarns used are themselves mixtures.

Example:

If the tufted textile fabric concerned had been made from cotton yarn of heading 5205 and synthetic fabric of heading 5407, then, obviously, the yarns used are two separate basic textile materials and the tufted textile fabric is, accordingly, a mixed product.

- 5.3 In the case of products incorporating "yarn made of polyurethane segmented with flexible segments of polyether, whether or not gimped", this tolerance is 20 per cent in respect of this yarn.
- 5.4 In the case of products incorporating "strip consisting of a core of aluminium foil or of a core of plastic film whether or not coated with aluminium powder, of a width not exceeding 5 mm, sandwiched by means of a transparent or coloured adhesive between two layers of plastic film", this tolerance is 30 per cent in respect of this strip.

Note 6

- 6.1 Where, in the list, reference is made to this Note, textile materials (with the exception of linings and interlinings), which do not satisfy the rule set out in the list in column 3 for the made-up product concerned, may be used, provided that they are classified in a heading other than that of the product and that their value does not exceed 8 per cent of the ex-works price of the product.
- 6.2 Without prejudice to Note 6.3, materials, which are not classified within chapters 50 to 63, may be used freely in the manufacture of textile products, whether or not they contain textiles.

Example:

If a rule in the list provides that, for a particular textile item (such as trousers), yarn must be used, this does not prevent the use of metal items, such as buttons, because buttons are not classified within chapters 50 to 63. For the same reason, it does not prevent the use of slide-fasteners, even though slide-fasteners normally contain textiles.

- 6.3 Where a percentage-rule applies, the value of materials which are not classified within chapters 50 to 63 must be taken into account when calculating the value of the non-originating materials incorporated.

Note 7

- 7.1 For the purposes of headings ex 2707, 2713 to 2715, ex 2901, ex 2902 and ex 3403, the "specific processes" are the following:
 - a) vacuum-distillation;
 - b) redistillation by a very thorough fractionation-process;
 - c) cracking;
 - d) reforming;
 - e) extraction by means of selective solvents;
 - f) the process comprising all of the following operations: processing with concentrated sulphuric acid, oleum or sulphuric anhydride; neutralisation with alkaline agents; decolourisation and purification with naturally active earth, activated earth, activated charcoal or bauxite;
 - g) polymerisation;
 - h) alkylation;
 - i) isomerisation.
- 7.2 For the purposes of headings 2710, 2711 and 2712, the "specific processes" are the following:
 - a) vacuum-distillation;
 - b) redistillation by a very thorough fractionation-process;
 - c) cracking;
 - d) reforming;
 - e) extraction by means of selective solvents;
 - f) the process comprising all of the following operations: processing with concentrated sulphuric acid, oleum or sulphuric anhydride; neutralisation with alkaline agents; decolourisation and purification with naturally-active earth, activated earth, activated charcoal or bauxite;

- g) polymerisation;
 - h) alkylation;
 - i) isomerisation;
 - j) in respect of heavy oils of heading ex 2710 only, desulphurisation with hydrogen, resulting in a reduction of at least 85 per cent of the sulphur-content of the products processed (ASTM D 1266-59 T method);
 - k) in respect of products of heading 2710 only, deparaffining by a process other than filtering;
 - l) in respect of heavy oils of heading ex 2710 only, treatment with hydrogen, at a pressure of more than 20 bar and a temperature of more than 250°C, with the use of a catalyst, other than to effect desulphurisation, when the hydrogen constitutes an active element in a chemical reaction. The further treatment, with hydrogen, of lubricating oils of heading ex 2710 (e.g. hydrofinishing or decolourisation), in order, more especially, to improve colour or stability shall not, however, be deemed to be a specific process;
 - m) in respect of fuel oils of heading ex 2710 only, atmospheric distillation, on condition that less than 30 per cent of these products distils, by volume, including losses, at 300°C by the ASTM D 86 method;
 - n) in respect of heavy oils other than gas oils and fuel oils of heading ex 2710 only, treatment by means of a high-frequency electrical brush-discharge;
 - o) in respect of crude products (other than petroleum jelly, ozokerite, lignite wax or peat wax, paraffin wax containing by weight less than 0.75 per cent of oil) of heading ex 2712 only, de-oiling by fractional crystallisation.
- 7.3 For the purposes of headings ex 2707, 2713 to 2715, ex 2901, ex 2902 and ex 3403, simple operations, such as cleaning, decanting, desalting, water-separation, filtering, colouring, marking, obtaining a sulphur-content as a result of mixing products with different sulphur contents, any combination of these operations or like operations, do not confer origin.
- 7.4 Redistillation by a very thorough fractionation process means distillation (other than topping) by a continuous or batch process employed in industrial installations using distillates of subheading 2710 11 to 2710 99, 2711 11, 2711 12 to 2711 19, 2711 21 and 2711 29 (other than propane of a purity of 99 % or more) to obtain:
1. isolated high-purity hydrocarbons (90 % or more in the case of olefins and 95 % or more in the case of other hydrocarbons), mixtures of isomers having the same organic composition being regarded as isolated hydrocarbons;
 only those process by means of which at least three different products are obtained are admissible, but this restriction does not apply in any instance where the process consists in the separation of isomers. In so far this concerns xylenes, ethylbenzene is included with xylene isomers;
 2. Products of subheading 2707 10 to 2707 30, 2707 50 and 2710 11 to 2710 99:
 - a) with no overlapping of the final boiling point of one fraction and the initial boiling point of the succeeding fraction and a difference of not more than 60 °C between the temperatures at which 5 and 90 % by the volume (including losses) distil by the ASTM D 86-67 method (reapproved 1972);
 - b) with an overlapping of the final boiling point of one fraction and the initial boiling point of the succeeding fraction and a difference of not more than 30 °C between the temperatures at which 5 and 90 % by volume (including losses) distil by the ASTM D 86-67 method (reapproved 1972).

Anlage I zum Anhang I

Erläuterungen (nur englischer Text)

[\(siehe vorne\)](#)

Anlage II zum Anhang I

Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

[\(siehe Teil 3/V\)](#)

Anlage III zum Anhang I

Muster der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

[\(siehe Teil 1/VI\)](#)